

1. Haushaltssatzung

des
Main-Kinzig-Kreises
für das
Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 02.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2023** beschlossen:

§ 1 – Haushaltsplan

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-869.980.432 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	851.815.641 €
mit einem positiven Saldo von	-18.164.791 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträgen auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	-18.164.791 €
--------------------------	---------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem positiven Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-24.355.756 €
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.293.172 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	64.016.000 €
mit einem negativen Saldo von	57.722.828 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-57.329.253 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.463.375 €
mit einem positiven Saldo von	-29.865.878 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	3.501.194 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2 – Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2023** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **57.329.253 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den Digitalpakt Schule gem. HDigSchG 0 €.

Nachrichtlich: Es sind keine Umschuldungen vorgesehen.

Die Aufnahme von Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilungen B und C wird unter der Voraussetzung der größeren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu Darlehensaufnahmen auf dem Kreditmarkt vorrangig betrieben. Exakte Werte können jedoch derzeit nicht benannt werden.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr **2023** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **21.810.000 €** festgesetzt.

§ 4 – Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr **2023** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 €** festgesetzt.

§ 5 – Umlagen und Hebesätze

▪ **Kreisumlage**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird gem. **§ 50 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 67 Abs. 1** des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleiches (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) für Sonderstatusstädte für das Haushaltsjahr **2023** auf **36,6 v.H.** der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz vermindert sich für die kreisangehörigen Kommunen ohne Sonderstatus und wird für das Haushaltsjahr **2023** auf **34,27 v.H.** der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Die gemeindefreien Grundstücke (Gutsbezirke) werden nach **§ 50 Abs. 4** HFAG mit 85 v.H. der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage herangezogen. Diese Umlage ist jeweils am 1. Juli des Heranziehungsjahres an die Kreiskasse zu entrichten.

▪ **Schulumlage**

Die Schulumlage wird gemäß **§ 50 Abs. 3** HFAG von den Landkreisen zum **Ausgleich** ihrer Belastungen als Schulträger erhoben. Zum Ausgleich der Belastungen aus der Schulträgerschaft ergibt sich für das Haushaltsjahr **2023** ein Hebesatz von **15,50 v.H.**

Die Stadt Hanau zahlt keine Schulumlage.

Zahlungsbedingungen

Die Kreis- und die Schulumlage sind in gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats an die Kreiskasse zu entrichten. Eine Verrechnung findet **nicht** statt.

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung von Kreis- und Schulumlage gelten die entsprechenden Vorschriften des **§ 54** HFAG.

§ 6 – Haushaltssicherungskonzept

Ein **Haushaltssicherungskonzept** gemäß § 92a HGO wurde nicht beschlossen.

§ 7 – Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 02.12.2022 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8 – weitere Festlegungen

(1) Im Ergebnishaushalt bilden die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. In den Teilfinanzhaushalten bilden die Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die beschlossenen Budgets im Ergebnishaushalt und im Teilfinanzhaushalt sind verbindlich. Im Ergebnishaushalt können Mehrerträge im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehraufwendungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindererträge reduzieren die verfügbaren Aufwendungen. Im Teilfinanzhaushalt können Mehreinzahlungen im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehrauszahlungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindereinzahlungen reduzieren die verfügbaren Auszahlungen.

(3) Durch Entscheidung des jeweils zuständigen Dezernenten können Fachbereichs-Budgets innerhalb des Dezernats verändert werden, wenn sich dadurch das Budgetergebnis des Dezernats nicht verschlechtert. Darüber hinaus können durch Entscheidung der beteiligten Dezernenten Fachbereichs-Budgets zwischen den Dezernaten anders verteilt werden, wenn sich dadurch das Gesamtbudgetergebnis nicht verschlechtert. Der Kreistag ist davon zu unterrichten.

(4) Zeigt sich während der Ausführung des Haushaltsplans, dass das beschlossene Gesamt-Budget durch Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen überschritten wird, sind die ungedeckten Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen unverzüglich dem Kreisausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

(5) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO sind Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bzw. Mindererträge/ Mindereinzahlungen, wenn sie 10 % der veranschlagten Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. Erträge/ Einzahlungen umfassen und für das einzelne Budget den Betrag von 1 Mio. € übersteigen.

(6) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können gem. § 21 Abs. 1 GemHVO als Rückstellungen für Haushaltsreste übertragen werden. Der Kreistag (HFA) ist hierüber entsprechend § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 112 Abs. 9 HGO unverzüglich zu informieren.

(7) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO sind Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auszahlungs- oder Aufwandsvolumen ab 1 Mio. € (ohne Folgekosten).

**gez.
Stolz
Landrat**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO und den §§ 92 Abs. 5 Nr. 2, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 sowie § 115 Abs.1 und 3 HGO erforderliche Genehmigung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt
Aktenzeichen
RPDA - Dez.I 16-33 f 02/11-2018/8

Bearbeiter
Nicole Horneff

Datum
16. März 2023

Genehmigung

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises für das Haushaltsjahr 2023

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt 2023
2. den in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

57.329.253 €

(i.. W.: „ Siebenundfünfzig Millionen
dreihundertneunundzwanzigtausendzweihundertdreiundfünfzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

21.810.000 €

(i.W.: „einundzwanzig Millionen achthundertzehntausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

40.000.000 €

(i. W.: „ Vierzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs.1 HKO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO

den in Ziffer 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 14.Oktober 2022 zum Wirtschaftsplan 2023 für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

200.000 €

(i.W.: „ Zweihunderttausend Euro “)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

gez.

Lindscheid
Regierungspräsidentin

3. Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **03.04.2023 bis 06.04.2023** und vom **11.04.2023 bis 13.04.2023** im Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen, Barbarossastraße 16-24, (Bürgerportal, Barbarossastraße 24), jeweils in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**, öffentlich aus.

Gelnhausen, den 21.03.2023

**Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises**

**gez.
Stolz
Landrat**